

**Dorotheen-Apotheke
S.D. Frank-Fischer
Hauptstr. 13
56269 Dierdorf**

**Tel. 02689-7409
Fax 02689-7611
dorotheen@gmx.net**

Knappschaft
Abrechnungsbüro Moers
Bankstr. 37
47411 Moers

09.11.2011 per
Fax 02841103-338

09.11.2011

Einspruch gegen Ihre Abrechnungs-/Rezeptprüfung vom 25.Oktober 2011

Ihre Zeichen: 05-11 BTM - 306301278

Sehr geehrte Damen und Herren,

**hiermit legen wir gegen ihre Abrechnungskorrektur über €347,68 vom 10.07.2011
Einspruch ein:**

1. **es obliegt Ihnen nicht, die Durchführung des BtMG und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung – BtMVV zu überwachen.** Sollten Sie hierzu eine Legitimation haben, fordern wir Sie auf, diese unverzüglich uns offenzulegen. Ihr Vorgehen darf bis dahin insofern als eine Amtsanmaßung bewertet werden.
2. Es genügt nicht, daß Sie 3 „Standardbegründungen“ zur Beanstandungen anbieten, ohne konkret darauf einzugehen, was in der Verordnung konkret „falsch“ ist und wie es „richtig“ wäre. Alle 3 Begründungen gehen ins Leere. Was soll denn beispielsweise an der Gebrauchsanweisung fehlen ? Verlangen Sie eine irrsinnige Angabe wie z.B. „täglich ein Drittel Pflaster kleben“ ?
3. Für eine Vollabsetzung sehe ich keinen hinreichenden Begründungstatbestand. Ihnen ist **kein Schaden** entstanden, da der Rabattvertrag erfüllt wurde. Sofern Ihre Rabattverträge für identische Generika unterschiedliche Rabatte beinhalten, fordern wir Sie auf, durch Vorlage der jeweiligen Rabattverträge Ihren **errechneten Schaden** (!) glaubhaft zu machen.
4. Sofern Sie auf nicht eindeutig erfüllte Formalismen abstellen, müssen Sie uns bzw. dem Arzt die Heilung z.B. per Ergänzung ermöglichen. Auf welcher **Rechtsgrundlage** steht Ihr Satz „*Änderungen oder Ergänzungen auf dem Imageausdruck nach erfolgter Retaxation können nicht anerkannt werden.*“ ?
5. Wir weisen bereits jetzt ausdrücklich darauf hin, daß wir für ungerechtfertigte Retaxierungen den uns dadurch entstandenen Aufwand Ihnen berechnen werden und daß Sie verpflichtet sind, auch Korrekturen zu unseren Gunsten vorzunehmen.

Weitere Einwendungen behalten wir uns vor in Hinblick auf einen zu erwartenden Rechtsstreit. **Sollten dieser Einspruch von Ihnen nicht anerkannt werden, verlangen wir die unverzügliche Rücksendung der retaxierten Originalrezepte für weitere rechtliche Verfahren.** Deren Images liegen Ihnen ja seit fast einem Jahr vor. Im Gegensatz zu einer Apotheke mit Kontrahierungszwang, die die Rezepte unverzüglich einzulösen hat, haben Sie sich fast ein Jahr Zeit für die o.a. Retaxation genommen.

Mit freundlichen Grüßen